

er auch keine weitere Untersuchung anstellen, und wenn auf diese vom competenten Richter angestellten Erörterungen, welche in keiner Beziehung irgend einen Verdacht gegen die Handlungsweise der betreffenden Offiziere herausstellte, trotz dem das Ministerium eine Criminaluntersuchung hätte anstellen lassen, so wäre dies recht echte Cabinetsjustiz. Es ist also hier die Erörterung über den Thatbestand vor dem ordentlichen Richter bereits erfolgt; sind die Zeugen nicht vereidete worden, so ist dies ebenfalls beim Criminalverfahren grundsätzlich nicht immer und namentlich dann nicht der Fall, wenn sich zeigt, daß keine Ursache zu weiterem Verdacht vorliegt. Es ist aber auch noch ein anderer Fall, wo dem ordentlichen Richter Gelegenheit gegeben worden ist, wo er sogar aufgefordert worden ist, die Sache in Untersuchung zu ziehen. Es ist der, den der Abgeordnete v. Mayer ebenfalls citirte. Es wurde nämlich die Obduction eines Getödteten beantragt, von dem Kreisamte vorgenommen, die Klage aber auf Untersuchung, weil kein Verdacht vorhanden, in Mangel Verdachts nicht angenommen. Es ist nun zwar von einem Mitgliede der Minorität gesagt worden, die Regierung habe, wenn auch nicht direct, doch moralisch auf die Richter bereits eingewirkt, in dieser Beziehung den Hergang nicht weiter zu verfolgen. Es war aber zu der Zeit jenes Falles diese moralische Einwirkung noch nicht einmal erfolgt, denn die Regierungskommissarien erschienen erst den 16. oder 17. August, hingegen wurde die betreffende Klage der Anverwandten des erschossenen Privatgelehrten Nordmann bereits früher eingereicht. So wurde die Sache wenigstens in den Zeitungen als wahr dem Publicum vorgeführt. Es scheint also in dieser Beziehung, was die Minorität beantragt, erfolgt zu sein, nämlich daß den Gerichten Gelegenheit gegeben werden solle, sich darüber klar zu werden, ob ein Verbrechen vorliege. Hatte nun der Richter eine Ahnung und Vermuthung, daß ein solches Verbrechen Seiten des Militärs begangen war, so lag es in seiner Pflicht, diese Untersuchung weiter zu verfolgen, und ich bin von jedem Richter Sachsens überzeugt, daß er sie auch verfolgt haben würde, wenn er diese Ueberzeugung gehabt hätte, gleichviel, welche Ansichten die Ministerien hierüber hatten. Weiter muß ich noch bemerken, daß ich mich mit den Ansichten, die die geehrte Minorität aufgestellt hat, sowohl im Einzelnen wie im Grundsatz nicht einverstehen kann. Es ist nämlich da, wo sie die verschiedenen Beweisfragen aufstellt und jede derselben von ihr verneint worden, und es ist mir hier gegangen, wie der Abgeordnete D. v. Mayer richtig bemerkte, daß es dem Baien im ersten Augenblicke sehr leicht gehen würde, es ist mir nämlich aufgefallen, daß diese Thatsachen nicht alle bewiesen sind; ich schreckte gewissermaßen vor diesen: Nein, bewiesen ist es nicht! zurück. Ich muß aber zugestehen, daß es mir zu weit zu gehen scheint, wenn bei den Handlungen der Behörden auch jedesmal nachgewiesen werden soll, daß sie gesetzlich gehandelt haben. Nach meiner Ueberzeugung hätte die Minorität die Fragen umdrehen sollen, sie hätte nicht fragen sollen: Ist es bewiesen, daß die Obrigkeit die Tumultuanten von ihrem strafbaren Beginnen abgemahnt und sie bedeutet habe, auseinanderzugehen?"

sondern sie hätte fragen sollen: Ist es bewiesen, daß die Obrigkeit nicht ermahnt hat, auseinanderzugehen? Denn es ist vorerst doch anzunehmen, daß die Behörde es gethan hat, nicht aber, daß jedesmal der Beweis gegeben werden solle von der Behörde. Uebrigens stehen auch in den einzelnen Punkten Beweisfragen, die nun und nimmermehr zu beweisen möglich sind, so wie andererseits Dinge, die schon juristisch bewiesen sind. So sagt die Minorität zum Beispiel, es soll bewiesen werden, daß das Militair thätlich insultirt worden sei, bevor es zum Gebrauch der Waffen geschritten habe. Es ist ja dies factisch juristisch in so fern bewiesen, der Abgeordnete D. v. Mayer hat vorgelesen, daß durch vereidete Zeugen, die abgehört worden, ausgesagt wurde, daß das Militair mit Steinen geworfen worden ist, nun da ist also bewiesen, was die Minorität zu beweisen noch verlangt. Wenn endlich bei Punkt 6 gesagt ist: „Wir fragen endlich: ist bewiesen, daß das Schießen auf die Menge zu dem Zeitpunkte, wo es geschehen, wirklich ein Act der Nothwendigkeit war?“ so muß ich bemerken, daß dieser Beweis nun und nimmermehr zu liefern sein wird, nicht nur in diesem Falle, sondern überhaupt in jedem andern, in keinem Falle kann die absolute Nothwendigkeit nachgewiesen werden, denn allemal wird der Erfolg hier erst das Urtheil fällen und Jeder wird nach seiner subjectiven Ueberzeugung urtheilen und handeln müssen. Einer wird die Ueberzeugung haben, die Anwendung der Gewalt sei noch nicht nothwendig gewesen, es habe noch auf andere Weise der Aufruhr gestillt werden können, während ein Dritter dem widersprechen wird und sagen, es sei nothwendig gewesen. Das Militair ist stets in der unangenehmsten Lage, nimmermehr diesen Beweis führen zu können; denn schießt es und der Tumult wird dadurch gestillt, so wird man behaupten, es wäre gar nicht nothwendig gewesen, es wäre auch ohne Waffengebrauch dies möglich gewesen. Schießt es nicht, wächst der Tumult auf bedeutende Weise, so daß dadurch vielleicht hundert und tausend Menschenleben gefährdet werden und auf dem Platze bleiben, so wird ihm wieder der Vorwurf gemacht werden, wenn es früher zu einer gewissen Zeit geschossen hätte, so wäre es mit Wenigerem abgemacht gewesen, so aber habe es den Tumult unnöthig wachsen lassen und großes Blutvergießen veranlaßt. Dieser Beweis der Nothwendigkeit also ist nimmermehr zu führen, weil es dabei einzig auf die subjective Ueberzeugung derer ankommt, die im Augenblicke zu befehlen haben. Es fragt sich nämlich, ob es ihm nach seiner Ueberzeugung unmöglich geschienen hat, auf andere Weise den Aufruhr zu stillen, ob es ihm nothwendig geschienen hat, von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen. Einen juristischen Beweis giebt es hier nicht, sondern das Gesetz legt den Begriff der Nothwendigkeit ganz allein in die Hand des Befehlshabers, und Alles, was derselbe zu beweisen braucht, ist, daß er dazu berechtigt gewesen ist. Schließlich muß ich bemerken, daß ich mich mit dem Deputationsantrage selbst, obgleich er in seiner Fassung vielleicht viel Ansprechendes hat, doch nicht einverstehen kann, weil er, selbst wenn man die Ansichten der Minorität theilt, sodann nicht weit genug geht. Zwar ist auf An-